



CH-3003 Bern, BAG

An die UVG- Versicherer  
An die Ersatzkasse UVG

**Unfallversicherung**  
**Kreisschreiben Nr. 31**

Liebefeld, 5. Dezember 2013

## **Auskunft über Schäden beim Vorversicherer gemäss Art. 103 UVV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die UVG-Versicherer müssen sich nach Art. 103 UVV gegenseitig unentgeltlich über die Unfälle, Berufskrankheiten, Leistungen und Einstufungen von versicherten Betrieben informieren, insbesondere auch, um Offerten mit korrekten, risikogerechten Prämien einreichen zu können. Wir haben festgestellt, dass diese Angaben in der Vergangenheit teilweise uneinheitlich und nicht immer vollständig geliefert wurden. Wir stellen Ihnen daher ein Formular „Auskunft über Schäden beim Vorversicherer“ mit einem Datensatz zur Verfügung, den der bisherige Versicherer den anfragenden UVG-Versicherern zur Verfügung stellen muss. Das Formular finden Sie im Word- und Excel-Format unter

<http://www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/00334/index.html?lang=de>

Der Datensatz enthält die Lohnsummen, Anzahl Fälle, Zahlungen und Rückstellungen des versicherten Betriebs. Dazu gelten folgende Vorgaben:

- Die Zahlungen umfassen nur die Kurzfristleistungen. Sie berücksichtigen bereits bekannte Regresszahlungen aber keine Schadenbearbeitungskosten.
- Die Rückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen sind als Bedarfsrückstellungen (ohne Schadenbearbeitungskosten, mit Berücksichtigung der Regresszahlungen) zu schätzen.

Die Angaben sind im Minimum für die letzten 6 vollständigen Jahre **getrennt nach Versicherungszweigen** anzugeben.

Die Vorversicherer sind verpflichtet, offerierenden Versicherern auf Anfrage detailliertere Auskünfte zu geben. Diese betreffen eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrags „Zahlungen“ in Heilungskosten und Tagelder.

Die Auskünfte gegenüber anfragenden Versicherern (allgemeine Auskünfte und detaillierte Auskünfte) sind innert 10 Arbeitstagen nach Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen.

Die Angaben der Vorversicherer dürfen Versicherern und im Rahmen von Art. 97 Abs. 7 UVG auch ordentlich bevollmächtigten Mittlern (Makler, Broker und Berater) der ausschreibenden Firmen und Organisationen zugänglich gemacht werden. Diese unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG.

Auskunftsformulare, die direkt von IT-Systemen abgeschickt werden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

Wir empfehlen Ihnen, die vom BAG zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare zu verwenden. Andere Formulare dürfen verwendet werden, falls sie die inhaltlichen Anforderungen dieses Kreisschreibens erfüllen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Die Leiterin

  
Helga Portmann